

Teilzeitler müssen gut v

Immer mehr Menschen arbeiten in einem Teilzeit-Arbeitsverhältnis. Da entsteht rasch eine ungenügende Vorsorge. Betroffene Arbeitnehmer sollten die gebotenen Möglichkeiten bestmöglich nutzen.

Edoardo Esposito*

Bei den staatlichen Vorsorgeversicherungen ist die Sache klar: Alle Personen, die in der Schweiz erwerbstätig sind, müssen von ihrem Erwerb grundsätzlich Beiträge an die AHV, die Invalidenversicherung (IV), die Erwerbsersatzordnung (EO) und – sofern lohnabhängig – an die Arbeitslosenversicherung (ALV) entrichten. Ausnahme: Der Lohn aus einem Nebenerwerb liegt nicht höher als 2000 Franken pro Jahr, und sowohl der Arbeitgebende wie der Arbeitnehmende sind mit dem Verzicht auf die Beitragszahlung einverstanden. Als Nebenerwerb gilt eine Lohnzahlung aber nur dann, wenn parallel dazu im In- oder Ausland ein Haupterwerb besteht.

Kein Nebenerwerb liegt vor:

- Wenn sich das gesamte Erwerbseinkommen aus mehreren Teilzeitarbeitern zusammensetzt, ohne dass eine davon als Haupterwerb angesehen werden kann.

- Wenn der Lohn zwar von einer Nebentätigkeit stammt, aber einen wesentlichen Teil des gesamten Erwerbseinkommens ausmacht, zum Beispiel die Entlohnungen von Anwälten und Treuhändern aus Verwaltungsratsmandaten mehrerer Gesellschaften.

- Wenn der Lohn des Nebenerwerbs und der Lohn des Haupterwerbs vom selben Arbeitgebenden stammen.

Wichtig: Beitragspflichtig sind die Löhne von Tagelöhnern, Putzfrauen, Aushilfen aller Art, Studierenden oder Heimarbeitenden. Und sogar arbeitende Personen, die das ordentliche AHV-Alter erreicht haben, müssen Beiträge an die



Im aktuellen Arbeitsmarkt nehmen immer mehr Menschen eine oder noch mehr Teilzeitaktivitäten an. (key)

AHV, IV und EO, nicht aber die Arbeitslosenversicherung, bezahlen, wenn ihr Lohn 1400 Franken pro Monat oder 16 800 Franken pro Jahr übersteigt.

AHV-Rentenerwartung

Die volle AHV-Rente beläuft sich derzeit monatlich auf 2210 Franken für Einzelpersonen. Damit kann allerdings nur rechnen, wer jährlich durchschnittlich mindestens 79 560 Franken verdient und keine Beitragslücken aufweist. Kleinere Löhne sowie Beitragslücken wirken sich in tieferen Renten aus. Das geht bis zur Einzelpersonen-Minimalrente von derzeit 1105 Franken. Von sol-

chen tiefen AHV-Rentenerwartungen betroffen sind oft Erwerbstätige, die längerfristig in Teilzeit-Arbeitsverhältnissen arbeiten.

Pensionskasse voll nutzen

Man muss sich aktiv um seine Vorsorge kümmern. Teilzeitler können ihre oft tieferen AHV-Rentenerwartungen mittels Anschluss an eine Pensionskasse verbessern. Dazu bedarf es indessen in vielen Fällen einer sorgfältigen Abklärung aller Möglichkeiten: Alle Lohnabhängigen, die bei einem Arbeitgeber mehr als 19 890 Franken verdienen, müssen obligatorisch in dessen Pensi-

Vorsorgen

onskasse (PK) aufgenommen werden (siehe Kasten). Weil der Koordinationsabzug 23 205 Franken beträgt, kann daraus bei einem Teilzeitlohn ein empfindlich tiefer versicherter Lohn entstehen. Verschiedene Pensionskassen sehen deshalb reglementarisch vor, den Koordinationsabzug im Verhältnis zum Arbeitspensum zu verkleinern. Wer sich für eine Teilzeitstelle interessiert und Wert auf eine möglichst gute Vorsorge legt, sollte sich über die Bedingungen für Teilzeitangestellte im Pensionskassenreglement informieren.

Anschluss an Auffangeinrichtung

Im aktuellen Arbeitsmarkt nehmen immer mehr Menschen zwei oder noch mehr Teilzeitaktivitäten an. Dabei entstehen oft zwei oder mehrere Lohnverhältnisse unter der obligatorischen Pensionskassen-Eintrittsschwelle von 19 890 Franken. Zusammengezählt wird die Schwelle aber überschritten. Trotzdem: Keiner der Arbeitgeber ist von Gesetzes wegen gezwungen, den Lohn in seiner Pensionskasse zu versichern.

Der betroffenen Arbeitnehmer haben zwei Möglichkeiten: Sie versuchen, sich bei der Pensionskasse von einem seiner Arbeitgeber zu tragbaren Bedingungen anzuschliessen. Ist das nicht möglich, können sich Teilzeitarbeitende mit mehreren Arbeitgebern an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (www.aeis.ch) wenden. Sie wurde von den Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gegründet und mit folgenden Aufgaben betraut:

- Anschluss von Arbeitgebern, die sich keiner Vorsorgeeinrichtung anschliessen können.
- Anschluss von Arbeitgebern, die ihre Arbeitnehmer nicht pflichtgemäss versichern.
- Aufnahme von Personen, die sich freiwillig in der 2. Säule versichern wollen: Arbeitnehmer im Dienste mehrerer Arbeitgeber, Arbeitnehmer, die aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge ausscheiden und diese weiterführen wollen, Selbständigerwerbende und Auslandschweizer.
- Erbringen der obligatorischen Leis-

tungen für Arbeitnehmer und deren Hinterlassene, wenn sich der Arbeitgeber trotz gesetzlicher Verpflichtung keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen hat.

Zwei PK-pflichtige Teilzeitjobs

Wer über zwei Teilzeitjobs verfügt und mit dem Lohn an beiden Orten über der Eintrittsschwelle von 19 890 Franken liegt, muss grundsätzlich von beiden Arbeitgebern obligatorisch in die Pensionskasse aufgenommen werden. Falls es das PK-Reglement eines Arbeitgebers vorsieht, kann man die berufliche Vorsorge auf einen Arbeitgeber konzentrieren. Damit lässt sich der versicherte Lohn erhöhen.

Haupt- und Nebenerwerb

Wird neben dem pensionskassenpflichtigen Haupterwerb noch ein Nebeneinkommen unter der Eintrittsschwelle von 19 850 Franken erzielt, lohnt sich der Versuch, beim Hauptarbeitgeber auch den Nebenverdienst zu versichern. Dafür braucht es allerdings die entsprechende reglementarische Möglichkeit.

* Edoardo Esposito, Experte für Finanz- und Pensionsplanungen bei der JML Finanzplanung AG, Zug. In Zusammenarbeit mit dem IFFP Institut für Finanzplanung, Wettingen

Obligatorisch versicherter Lohn

Wer jährlich mehr als 19 890 Schweizer Franken verdient, muss gemäss dem Berufsvorsorgegesetz obligatorisch in einer Pensionskasse versichert werden. Der von der Pensionskasse versicherte, koordinierte Lohn beträgt im Obligatorium 79 560 Franken minus den Koordinationsabzug von 23 205 Franken. Für Löhne zwischen der Eintrittsschwelle von 19 890 Franken und 26 520 Franken gilt der minimale versicherte Lohn von 3315 Franken. (ee)